

die Kammer wolle, den Anträgen der Königlichen Staatsregierung entsprechend,

1. zu den wegen des Ankaufes der Königlich Preussischen Eisenbahnstrecke Bittau-Nikrisch mit der Königlich Preussischen Regierung abgeschlossenen, aus den Anlagen A und B des Allerhöchsten Dekretes Nr. 16 vom 6. Dezember dieses Jahres ersichtlichen Staatsverträgen, ingleichen
2. zu den wegen des Ankaufes der Altenburg-Zeitzer Privateisenbahn abgeschlossenen, aus den Anlagen unter C, D, F des Allerhöchsten Dekretes Nr. 16 ersichtlichen Verträgen, und zwar:
 - a) zu der Kaufspunktation mit der Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft (Anlage C),
 - b) zu dem zwischen der Königlich Sächsischen, Königlich Preussischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage, die anderweite Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Altenburg-Zeitzer Eisenbahn betreffend (Anlage D),
 - c) zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung, die Erbauung einer Eisenbahn von Altenburg nach Langenleuba betreffend (Anlage F),

das Einverständniß erklären und

3. zu dem aus der Anlage G zum Allerhöchsten Dekret Nr. 16 vom 6. Dezember 1895 ersichtlichen Gesetzentwurfe, die Anweisung von Kaufgeldern zum Ankaufe der Königlich Preussischen Eisenbahnstrecke Bittau-Nikrisch und der Altenburg-Zeitzer Privateisenbahn betreffend,

die Zustimmung ertheilen.

Dresden, am 13. Dezember 1895.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Beutler. von Trübschler. Sahrer von Sahr. Hulsch. Thieme.
von Fink, Berichterstatter. von Zejschwig. Hempel.